

Rechtsmeldung | Äthiopien | Arbeits- und Arbeitsgenehmigungsrecht

16.07.2019

## Äthiopien - Parlament stimmt neuem Arbeitsgesetz zu

Von **Katrin Grünewald**

(GTAI) Das äthiopische Parlament hat am 4. Juli 2019 einem neuen Arbeitsgesetz (*Labour Proclamation*) zugestimmt. Es ersetzt die bisher bestehenden Arbeitsgesetze, unter anderem die *Labour Proclamation No. 377/2003* und die dazugehörigen Änderungsgesetze.





Durch das neue Gesetz wird unter anderem die gesetzlich zugelassene Dauer einer vertraglich geregelten Probezeit von 45 Tagen auf 60 Tage erhöht. Eine Probezeit muss schriftlich vereinbart werden und beginnt am ersten Tag der Arbeitsaufnahme. Erweist sich der Arbeitnehmer innerhalb der Probezeit als ungeeignet, kann der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag ohne Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung fristlos kündigen.

Eine fristlose Kündigung ist auch dann möglich, wenn ein Arbeitnehmer innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten an fünf Tagen von der Arbeit fernbleibt oder an acht Tagen zu spät zur Arbeit kommt. Weder die Abwesenheit noch die Verspätung müssen an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.

Weitere Änderungen betreffen die Regelungen zum Mutterschutz. Zudem soll mit dem neuen Gesetz die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer beschleunigt und das Recht der Arbeitnehmer gestärkt werden, Arbeitnehmerverbände zu gründen. Nicht enthalten ist eine konkrete Regelung zu einem landesweiten Mindestlohn.

Das Gesetz ist noch nicht in Kraft getreten. Es muss zunächst im äthiopischen Gesetzblatt veröffentlicht werden.

Zum Thema:

- [Entwurf des äthiopischen Arbeitsgesetzes](#)  (*Draft Labour Proclamation*)
- [Äthiopisches Arbeitsgesetz](#)  (*Labour Proclamation No. 377/2003*)
- [Erstes äthiopisches Änderungsgesetz](#)  zum Arbeitsgesetz (*Labour (Amendment) Proclamation No. 466/2005*)
- [Zweites äthiopisches Änderungsgesetz](#)  zum Arbeitsgesetz (*Labour (Amendment) Proclamation No. 494/2006*)

### Dieser Inhalt ist relevant für:

Äthiopien

Arbeits- und Arbeitsgenehmigungsrecht

Recht

## Kontakt

Katrin Grünewald

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 431

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.